Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels

Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein

Band: 6 (1897)

Heft: 23

Nachruf: A nos sociétaires

Autor: Tschumi, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. # TÉLÉPHONE 1408. # Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.



A nos Sociétaires.

Nous avons le vif regret de vous faire part de la perte douloureuse que vient de faire notre société en la personne de

M^r J. Vernet-Schmid, Propriétaire de l'Hôtel de la Monnaie à Genève,

décédé subitement à l'âge de 38 ans.

En vous donnant connaissance de ce qui précède, nous vous prions de conserver un souvenir bienveillant de notre défunt collègue.

> Au nom du Comité: Le Président: J. Tschumi.

Das Gasthof- u. Wirtshauswesen der Schweiz in älterer Zeit.*)

1. Aufkommen der eigentlichen Wirtshäuser.

Die Frage, wer und was ein Wirt sei, suchte Dr. Georg Heinrich Zinke 1750 in den "Leipziger-

*) Wir entnehmen diesem hochinteressanten, von Herrn Dr. Th. von Liebenau, Staatsarchivar in Luzern verfassten, auf kultur-historischen Studien aufgebauten Werke einige Abschnitte und Auszüge. Das Buch selbst aber, welches ebenso unterhaltend als lehrreich geschrieben, mit Illustrationen versehen und elegant gebunden ist, empfehlen wir unsern Lesern aufs Angelegentlichste. Verlag von J.-A. Preuss in Zürich.

Sammlungen" genau zu definieren. Wirt oder Wirtin ist nach ihm im engern Sinne "eine Person, die ihre Nahrung mit Beherbergung, Futter und Mahl für fremde Leute, für billige Vergeltung sucht und dafür Dienste leistet, den Gebrauch ihrer Zimmer auf kurze Zeit verstattet, allerhand Bequemlichkeit verschafft, und endlich Essen und Trinken verkauft."

schaft, und endlich Essen und Trinken verkault.

Unsere ältern Rechtsquellen fassen den Begriff in der Regel kürzer. Wirt ist, "der sin sach um feil Pfennig git" oder "der auf offener Taverne sitzt". Nach den ältern Rechtsquellen, die wir hier zunächst im Auge haben, ist das Recht zum Verleihen der Taverne fast überall im Besitze des Landes- oder Gerichtsherrn, so besonders in allen bischöflichen und gräflichen Städten. Es wird gegen eine jährlich zu entrichtende Taxe an die Bürger oder Genossen einer Geneinde verglichen. An andern Orten ist das zu entrichiende laxe an die Bürger oder Genossen einer Gemeinde verliehen. An andern Orten ist das Wirtsrecht, gleich der Mühle, Schmiede, Metzg, Trotte und dem Badhause, eine "Ehehafte", res perpetua, und deshalb oft auf eine gewisse Zahl von Häusern beschränkt.

Das Wirtsrecht galt auch in der alten Schweiz niemals als ein "unveräusserliches Menschenrecht", wie 1874 behauptet wurde, sondern an den meisten, selbst demokratischen Orten wurde nebst unbescholseinst demokratischen Orien wurde nebst unbeschol-tenem Lebenswandel ein gewisses Vermögen vom Wirte verlangt. So durfte in Schwyz nur derjenige wirten, der den Wein bar zahlen und neben dem Hause auch eine Stallung vorweisen konnte. In Obwalden verlangte man entweder den Ausweis über Obwalden verlangte man entweder den Auswess über Vermögensbesitz oder gebörige Kaution durch Bürgen im Betrage von 200 Gulden oder 100 Kronen (1567). War das Wirtsrecht Herrschaftsrecht, so war das Weinschenkrecht, d. h. das Recht zum Aushängen eines Kranzes, vielerorts ein Personalrecht jener Beam-ten, welche die Obsorge über die Weinberge hatten. Wie im klassischen Altertum betrechtete man

Wie im klassischen Altertum betrachtete man auch im Mittelalter die Schutzpflicht des Wirtes dem Gaste gegenüber als eine der ersten Aufgaben. Daher wurden an die Wirte in älterer Zeit so grosse Anforderungen gestellt.
Ein Wirt ersten Ranges musste im Mittelalter

nicht nur ein eigenes Haus, sondern auch ein eigenes

Landgut besitzen, dessen Viehstand ihn vom Markt in gewisser Beziehung unabhängig machte; er bedurfte eines grossen Mobiliars und Inventars, da an gewissen Volkszudrang enorm war. Tagen der schaftliche Werkzeuge, so waren auch Wagen und Pferde, oft auch Schiffe in einem wohlbestellten Wirtshause notwendig.

Dazu kamen Vorräte an Bettzeug, Silbergeschirr und selbst Waffen zum Schutze der Reisenden, die oft vom Wirte sicheres Geleit verlangten. Die Schutzpflicht des Wirtes seinen Gästen gegenüber war in politisch aufgeregten Zeiten zuweilen keine kleine Aufgabe. Als z. B. 1444 zur Zeit des St. Jakobkrieges österreichische Unterthanen aus Laufenburg nach Basel zum Einlager gemahnt worden waren, durften sie aus Furcht vor den Eidgenossen waren, durtien sie aus Furcht vor den Entgenossen weder auf der Strasse, noch in der Kirche sich zeigen und ihre Pferde nicht zur Tränke führen. Entstand auf der Strasse ein Lärm, so musste der Wirt diese unfreiwilligen Gäste in das Stübchen zum "Hintern Blumen" einschliessen, damit sie ja nicht im Wirtshause erstochen wurden.

Die Bussen gegen diejenigen, die ohne obrigkeitliche Bewilligung eine Wirtschaft eröffneten, waren in älterer Zeit gering, da ja auch die Taxe für Erwerbung des Wirtsrechtes meist unerheblich war. Das Herrschaftsrecht von Sargans von 1461 bestimmt diesfalls: wer auf dem Lande eine Pfrage oder Taverne eröffnet oder gegen den Willen der Herr-schaft eine Schenke hält, zahlt von jeder Mass Wein,

schaft eine Schenke hält, zahlt von jeder Mass Wein, die er ausschenkt, 3 Schilling Pfennig; wer dagegen freventlich z. B. in einen Weingarten geht, zahlt 10 Pfund Pfennige oder verliert seine Hand.

Nach dem alten Dorfrechte von Wohlen im Aargau hingegen durfte jeder Angesessene "wol wirten, Wein ausschenken, gekochte Speisen und Trank auch Herberge männiglich geben"; in Menznau (Kanton Luzern) durfte wirten, wer einen eigenen Pflug besass. 1608 wurde in Schwyz verordnet, nur derjenige darf wirten, der mit Stallung, Heu und Haber versehen ist. Freiburg und Brugg besassen das Recht, dass eine Bannmeile um die Stadt herum keine Wirtschaft sein dürfe. keine Wirtschaft sein dürfe.



Zürich's Hotelindustrie.*)

(Fortsetzung.)

Dann liegen über die Bevölkerungszunahme der Stadt an anderer Stelle nachstehende Angaben vor, die wir deshalb hier wieder geben, weil wir gerade gegenwärtig uns in einem Stadium einer abnormalen rapiden Bevölkerungszunahme befinden. Die Kirchengemeinden zählten in den Jahren:

| | 1671 | 1762 | 1771 | 1836 | 1850 | 1870 |
|-------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Zürich | 9,765 | 11,452 | 10,671 | 14.243 | 17.040 | 21,199 |
| Enge | 383 | 777 | 715 | 1,637 | 2.277 | 3,299 |
| Fluntern | 426 | 640 | 580 | 1,027 | 1,462 | 2,912 |
| Neumünster | 1,631 | 3,000 | 3,003 | 5.429 | 7,015 | 13,438 |
| Oberstrass | 343 | 492 | 454 | 995 | 1,183 | 2,675 |
| Unterstrass | 278 | 520 | 480 | 1,236 | 1,324 | 2,814 |
| Wiedikon | | | | 1,341 | 1,409 | 2,848 |
| Aussersihl | 756 | 1,380 | 1,273 | 1,448 | 1,881 | 7,510 |
| Total | 13,582 | 18,261 | 17,176 | 27,376 | 33,591 | 56,695 |

Ungefähr im gleichen Verhältnis wie die Liegenschaftenwerte bewegten sich auch die Lebensmittel-

*) Aus: "Zürich und seine Gasthöfe" verfasst und herausgegeben von J. Enderli, Journalist Zürich. Selbstverlag.

preise. Käme so ein alter Zürcherburger heute wieder zu einem Besuche in unser neues Zürich, so würde er wohl nicht wenig staunen, wenn er statt der da-maligen raucherfüllten, niederen Gaststuben die luftigen Räume unseres heutigen Metropols oder die weiten Hallen unserer neuen Tonhalle fände, dafür aber auch für ein Kotelettstück vielleicht in der halben Grösse von anno dazumal so ein halbes Pfund Schilling aus dem grossen ledernen Beutel zu klauben hätte. Aber eben — damals ist nicht heute. Nach hatte. Aber eben — damals ist nicht heute. Nach Stricklers "Beiträge zur Geschichte der Güterpreise im Kanton Zürich" hatte im Jahre 1487 ein alter Zürcher-Gulden nach heutiger Währung den Wert von Fr. 6.40. Er hatte aber bedeutend höheren Metallwert, als der 1851 verdrängte Zürcher-Gulden. Ein Gulden hat 2 Pfund Schilling, also ein Pfund Fr. 3.90. ein Schilling gleich 16 Bannen. Ein Pfannig Ein Gulden hat 2 Pfund Schilling, also ein Pfund Fr. 3.20, ein Schilling gleich 16 Rappen. Ein Pfennig oder Heller $1^1/_3$ Rappen. Und nun sehen wir uns einmal eine Anzahl Lebensmittelpreise aus dem Jahre 1487 an. Damals galten: 1 Pfund Widderfleisch, $_4$ Ausbund", 8 Pfennig (bis St. Johann, später bis Jakobi gültig) $10^2/_3$ Rappen, nachher nur 7 Pfennig, (bis Neujahr $9^1/_3$ Rp.) 1 Pfund Rindfleisch, Ausbund, 6 Pfennig (8Rp.), sonst nur 3-5 und $4-6^2/_3$ Rp.; 1 Pfund bestes ganz junges Kuhfleisch, sonst nur 3-5 Heller, d. h. $4-6^2/_3$ Rp.; 1 Pfund älteres Kuhfleisch, vorzüglich, sonst nur 3-4 Heller $(4-5^1/_3$ Rp.); 2 Pfund Gitzifleisch, gutes, 15 Heller (20 Rp.); 1 Pfund Geissfleisch, gutes, 15 Rp.; 2 Pfund Kalb

fleisch, Ausbund, $14^2/_3$ Rp.; 1 Pfund Schweinefleisch $8^2/_3-10^2/_3$ Rp. Diese Preise blieben wenigstens die nächsten zwanzig Jahre lang unverändert, wie die reichlich vorhandenen amflichen Schatzungen beweisen. Der Mittelpreis für 1 Pfund Weissbrod kann auf $4^2/_3$ Rp. bestimmt werden. Ein Pfund gewöhnliches Brod darf man etwa $^1/_5$ billiger schätzen, und bei dem in guten Jahren vorkommenden Preise von 25 Schilling für 1 Mütt Kernen beide Brodpreise entsprechend erniedrigen, also 1 Pfund feines Weisbrod $3^3/_9-4$ Rappen, ein Pfund ordinäres Weisbrod zirka $3^3/_9$ Rappen. Dabei darf man nicht verschweigen, wie rasch die Preise im XV. und XVI. Jahrhundert bei mittelmässigen und schlechten Ernten zu drückender Höhe anstiegen. Im Mai 1501 kostete ein Müt der Höhe anstiegen. Im Mai 1501 kostete ein Mütt Kernen 125 Schilling, ein Mütt Gerste 60 Schilling, Kernen 125 Schilling, ein Mütt Gerste 60 Schilling, 1 Mütt Erbsen 85 Schilling, 1 Mütt Hirse 85 Schilling, 1 Pfund Rindfleisch 9 Pfennig (oder Heller), das Kalbfleisch 6 Pfennig. Das Korn schlug dann au drei Marktagen je um 15 Schilling auf, erreichte somit zuletzt 170 Schilling (8¹/2 Pfund), bei welchem Preise ein Pfund gewöhnliches Brod auf zirka 21 Rappen, d. h. nach dem heutigen Geldwert auf wenigstens Fr. 2,10 zu stehen kam. Bemerkenswert ist, dass im Jahre 1500, wo der Kernen nur auf zirka 54 Schilling stand, 1 Pfund Rindfleisch ebenfalls 9 Heller galt, sich also damals nicht so übermittige Sprünge erlaubte, wie die Getreidewaren. mütige Sprünge erlaubte, wie die Getreideware

(Fortsetzung folgt.)